

Amts-Blatt

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 28. Januar 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Verteilung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Kanalisationszweckverband Balenze im Kreise Kattowitz, S. 31; Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihe vom 1880, S. 31; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rogau zu Rogau im Kreise Cosel, S. 32; Kurjus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Landesturnanstalt Berlin, S. 36; staatliche Anerkennung von Kunststrafen in den Kreisen Grottkau, Kreuzburg und Pleß, S. 36; Anwendbarkeit chauffepolizeilicher Bestimmungen auf die Kreischauffee Groß-Briesen-Wingenberg-Roppitz im Kreise Grottkau, S. 36; Lotterie des Schleswig-Holsteinischen Renn- und Jagdvereins zu Schleswig pp., S. 36; Kurse im Obst- und Gartenbau am kgl. pomologischen Institute zu Proskau, S. 37; Unterhaltung der Chauffee Oppeln-Malapanne (Menadstraße) innerhalb des Stadtkreises Oppeln, S. 37; Achttadenschluß in der Stadt Königshütte, S. 37; landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut, S. 38; desgl., S. 38; Ernennung eines Ortschulinspektors der evangel. Schulen in Arnsdorf, Hilberdorf u. Poln.-Weide, Kreis Falkenberg, S. 38; Aenderung postaltlicher Landbesteller, S. 38; Verteilung des Enteignungstermins in Groß-Rottulin, S. 39; Austründigung schlesischer Pflandbriefe, S. 39; Auslösung von schlesischen Rentenbriefen, S. 39; Verkauf von Scheidemepelmarken in Oppeln und Gleiwitz, S. 39; Satzung des Feuerlöcherverbandes Tladowitz im Kreise Falkenberg, S. 39; Umgegendung zwischen Gutsbezirk und Gemeinde Bletitz, Kreis Falkenberg, S. 40; Viehsteuhen, S. 42; Personalnachrichten, S. 42; erledigte Schullehrstellen, S. 45; Beilage: Kündigungsaufruf schlesischer Pflandbriefe.

59. Auf den Bericht vom 16. Dezember d. Jz. will Ich dem „Kanalisationszweckverbande Balenze, Guts- und Gemeindebezirk“ im Kreise Kattowitz, Regierungsbzirk Oppeln, die Rechte einer öffentlichen Körperschaft hierdurch beilegen.

Neues Palais, den 22. Dezember 1909.

gez. **Wilhelm R.**
gegez. von Moltke.

I b. XXV. 71.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1082. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3^{1/2}%, vormals 4^{1/2}%,igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Jz. ab

ausgereicht, und zwar
durch die Kontrolle der Staatspapiere in
Berlin S.W. 68, Oranienstr. 92/94,
durch die königliche Seebehandlung (Preussische
Staatsbank, in Berlin W. 56, Markgrafen-
straße 46a,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-
kasse in Berlin C2, am Zeughaus 2,
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen,
Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und
hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichs-
bankstellen und sämtliche mit Kassenein-
richtung versehene Reichsbanknebenstellen,
sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz
sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen
die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe
berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen,
Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind,
werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen
bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine
nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden
gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatspapiere.
I. 3081. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem

Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreisämtern und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 3. Dezember 1909.

Königliche Regierung.

N. I. 4869.

60.

Statut

für die

Entwässerungs-Genossenschaft Rogau in Rogau, im Kreise Gosl.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Rogau mit Einschluß der Oberförsterei Gosl werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs H. Baumer in Oppeln vom 5. Juli 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und der Zustimmung der Oberstrombauverwaltung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Rogau“ und hat ihren Sitz in Rogau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Der Genossenschaft gegenüber hat die Oberstrombauverwaltung die Kosten der Herstellung der Anlage und einen einmaligen Beitrag zu den Unterhaltungskosten übernehmen.

Die zur zweckentsprechenden Nugbarmachung

der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befestigung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben, soweit als sie nicht zur Anlage gehören, den Eigentümern der Grundstücke überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die für die ganze Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers zur Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Nach der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung der Oberstrombauverwaltung auszuführen.

Die Unterhaltung der Anlagen ordnet die Genossenschaft an; sie hat einheitlich für das gesamte Meliorationsgebiet zu erfolgen.

Die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des zuständigen Meliorationsbaubeamten. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für sie aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach dem Verhältnis des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet

angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung eines beteiligten Grundstücks sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen diese Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorlande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, sowie Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Decken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorlande dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Graben-anleger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aберtung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem im § 6 bestimmten Vorteilmassstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorlande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,

b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschämnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juxta ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammen-

berufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane durch die Oberstrombauverwaltung zu veranlassen;
 - b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Bässierung, die Grabenäumung und die Nutzung, Bräckerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heurwahrung, die Düngung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
 - c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
 - d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
 - e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
 - f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
 - g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.
- § 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortstübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, die nach reinem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit als nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegremien wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Geisel aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von

Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt.

Berlin, den 13. Dezember 1909.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

L. B. II b. 9251. Ib. XII. 70.

61. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1910 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der königlichen Landesturnanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag, den 4. August d. Js. festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem königlichen Polizei-Präsidium hier selbst ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzubringen.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden: Hängeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwüngen im Querstrecksitz am Barren; Hochsprung als Schlussprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m, Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwēbestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Krabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freilübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Übungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 10. Januar 1910.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

II. III B. Nr. 40. — II G. XXI. 172.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

62. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungsamtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. O. hiermit staatlich als solche anerkannt, als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden sind und zwar:

im Kreise Grottkau:

die Kreischauffee Groß-Briesen—Wingenberg—Koppitz mit Abzweigung bei der Dorfsage Wingenberg nach der Mühle Wingenberg,

im Kreise Kreuzberg:

die Kreischauffee Pitschen—Jaschlowitz—Landesgrenze,

im Kreise Pleß:

die Verbandschauffee von Ellgoth bis zur Nicolai-Kattowitz'er Kreischauffee.

Breslau, den 8. Januar 1910.

Der Oberpräsident.

J. A.

Tidid.

D. P. I. 13. — I c. XIII. XXII. 41.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

63. Infolge der mit durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 31. August 1832 und 29. Februar 1840 (G. S. S. 214 bezw. 94) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August 1906 — III. B. 3. 864. 2. Ang. — erteilten Ermächtigung erkläre ich die dem Chausseegelddarfe vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei Vergehen auf die im Kreise Grottkau belegene Kreischauffee Groß-Briesen—Wingenberg—Koppitz (mit Abzweigung bei der Dorfsage Wingenberg nach der Mühle Wingenberg) für anwendbar.

Oppeln, den 17. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöb.

I c. XIII. XXII. 41.

64. Der Herr Minister des Innern hat dem Schleswig-Holsteinischen Renn- und Zuchtverein zu Schleswig, dem Verbands der Pferdezüchter in den Holsteinischen Marschen in Elmshorn und dem Kieler Reiter- und Renndereit in Kiel unter dem 10. Januar 1910 die Erlaubnis erteilt,

zur Förderung der Schleswig-Holsteinischen Pferdezüchtung im Jahre 1910 eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose — 400 000 Stück zum Preise von je 50 Mfg. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3261 Gewinne im Gesamtwerte von 80 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden erjuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 18. Januar 1910.
Der Regierungspräsident.
F. B.
Erbslöh.

I. C. VII. 108.

65. Im Jahre 1910 werden am königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Schreierkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärtter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Viehhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweibereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweibereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 18. Januar 1910.
Der Regierungspräsident.
F. B.
Regenborn.

Ia. X. 69.

66. Infolge der mir durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. — III. B. 13. 414 D. — erteilten Ermächtigung entbinde ich namens des Fiskus die Erben und Erbeserben des im Jahre 1874 verstorbenen Grafen Andreas

von Renard von der ihnen aus dem Vertrage vom 21. Januar 1843 und der Nachtrags-

erklärung vom 17. September 1843 dem Staate gegenüber obliegenden Verpflichtung zur Unterhaltung der innerhalb des Stadtkreises Oppeln zwischen der Ostgrenze des Kasernengrundstücks in Oppeln und der königlich-neuborger und Goslawitzer Feldmarkgrenze belegenen, nunmehr in das Eigentum der Stadtgemeinde Oppeln übergegangenen Strecke der Chaussee von Oppeln nach Malapane (sogenannte Renardstraße).

Oppeln, den 19. Januar 1910.
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. C. XIII. XXII. 38.

67. Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Königshütte nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige mit Ausnahme der Fleischer und Wurstmacher während des ganzen Jahres an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen. Ausnahmetage, an denen die offenen Verkaufsstellen bis 9 Uhr offen gehalten werden dürfen, sind für das Kalenderjahr 1910 alle Sonnabende, ferner der 15. und 28. Februar, der 15. und 31. März, der 15. April, 12. 13. und 31. Mai, 15. und 30. Juni, 15. Juli, 31. August, 15. und 30. September, 31. Oktober, 15. und 30. November, sowie der 15. 16. und 19. bis 23. Dezember.

Zu einer etwa erforderlich werdenden Umlegung der für 1910 vorstehend angeordneten Ausnahmetage bei eintretendem Bedürfnis und im Rahmen der Gesamtzahl der zugelassenen Ausnahmetage, sowie zur alljährlichen Festsetzung der Ausnahmetage in späteren Jahren wird die Polizeiverwaltung ermächtigt.

Zu der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft.

Oppeln, den 21. Januar 1910.
Der Regierungspräsident.
F. B. Erbslöh.

I. C. XV. Nr. 152.

68. Landespöliczeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Makoschau, Kreis Zabrze, getödteten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutfranke Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I. A. III. o. 9329/08 (R. Bl. S. 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In sämtlichen Dörtschaften des Kreises Zabrze mit Ausnahme von Bajakow, sowie in Neudorf, Althammer, Ornonowitz (Kreis Pleß), Halemba, Klobnitz, Neudorf, Antonienhütte (Landkreis Rattow), Schwarzwald (Stadtkreis Beuthen), Mokittwitz (Landkreis Beuthen), Mikultschütz, Pilgendorf (Kreis Tarnowitz), Schatanau, Schalscha, Kernitz, Elguth von Groeling, Elguth-Zabrze, Wischschowa, Alt-Gleiwitz, Richtersdorf, Schoenwald, Kreiswitz, Gieraltowitz (Kreis Ost-Gleiwitz), im Stadtkreise Gleiwitz und Anrurow, Kreis Rybnik, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 21. April 1910.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 22. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Regenborn.

II. XII. 100.

69. Landespöliczeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Da in Bebošchowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, ein tollwutkranker Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung

der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. für 1894 S.

1. Mai 1894 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des Erlasses des Herrn Ministers vom 28. Juni 1909 I. A. III. o. 9329/08 (R. Bl. S. 330) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Dörtschaften Bebošchowitz, Dt.-Bernitz, Dittroppa, Smalnitz, Koslow, Konavany, Kierersstädtel-Stadt und Schloß, Brzezinko, Pohlsdorf, Althammer, Groß-Schierakowitz, Klein-Schierakowitz, Radowitz (Kreis Ost-Gleiwitz), Nieborowitz, Nieborowitzerhammer, Kriewald, Schyglowitz, Ober-Wilcza, Niebor-Wilcza, Czuchow, Knizentz, Stein, Pilchowitz, Wielepole-Pilchowitz, Niederdorf, Dchojez, Gollow, Stodoll, Groß-Rauden, Barzłomka und Stanik (Kreis Rybnik) sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 1. April 1910.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 22. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Regenborn.

II. XII. 98.

70. Der Pastor Viehbeher zu Löwen ist zum Dörtschulininspektor der evangelischen Schulen in Arnsdorf, Silberndorf und Polnisch-Teipe, Kreis Falkenberg OS., ernannt worden.

Oppeln, den 13. Januar 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. R. Küfer.

II C. II/III/VI. 66.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

71. Bekanntmachung. Ab 1. Februar werden die Dörtschaften Wäntendorf und Freienfelde dem Landbestellbezirk Kreuzburg (Ober-Schl.), Maßdorf und die Grenzhäuser von Lomkowitz dem Land-

bestellbezirk Ober-Kunzendorf zugeteilt. Bisherige
Bestellpostanstalt Ludwigsdorf (Oberschl.).

Oppeln, 23. Januar 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Friedenhagen.

72. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-
direktion in Rattowitz wird der auf den 29.
Januar 1910 in Groß-Rottulin anberaumte Ent-
eignungstermin auf

Dienstag, den 1. Februar 1910,
vormittags 9¹/₂ Uhr,

verlegt.

Oppeln, den 22. Januar 1910.

Der Entgeltungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I G. XXI. 127.

73. **Aufkündigung** **Schlesischer Pfandbriefe.**

Unter Hinweisung auf die anliegende Kün-
digungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern
wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen
Pfandbriefe auf, dieselben in Fälligkeitstermine
d. i. **25. Juni 1910** oder soweit sie nach dem
Verzeichnis Nr. II für frühere Termine auf-
gekländigt sind, **unverzüglich** einzuliefern.

Breslau, den 15. Januar 1910.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

74. **Auflösung von Schlesischen** **Rentenbriefen.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht, daß am

Freitag, den 11. Februar d. Js.,
vormittags 9¹/₂ Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Albrechtsstraße 32,
hier selbst, Termin zur Auflösung von 3¹/₂%
Rentenbriefen ansteht.

Breslau, den 19. Januar 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien.

75. **Bekanntmachung.** Den Stempelparteilern:

Buchhändler Hermann Wulfschier in Oppeln,
Kaufmann Fidor Kund in Gleiwitz
ist der Verkauf von Scheckstempelmarken über-
tragen worden.

Breslau, den 18. Januar 1910.

Die Oberzolldirektion.

C. 892.

J. B. Steiner.

76. **S a z u n g**

des Feuerlöschverbandes Tillowitz.

§ 1. Gemeinde und Gutsbezirk Tillowitz
bilden einen Zweckverband gemäß §§ 128 ff. der
Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zum
Zweck einheitlicher Erfüllung der gesamten per-
sönlichen und sachlichen Feuerlöschpflicht als einer
gemeinsamen kommunalen Angelegenheit.

§ 2. Der Verband trägt den Namen Feuer-
löschverband Tillowitz und hat seinen Sitz in
Tillowitz.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Ver-
bandes beschließt ein Verbandsausschuß, be-
stehend aus:

- dem Amtsvorsteher,
- dem Gemeindevorsteher,
- vier weiteren von der Gemeindevertretung
aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern,
- dem Gutsvorsteher,
- einem weiteren vom Gutsvorsteher zu be-
stimmenden Mitgliede,
- dem Führer der freiwilligen Feuerwehr.

§ 4. Der Verbandsausschuß ist beschluß-
fähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder
anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach
Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit
entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Verbandsvorsitender ist der Amtsvorsteher.

§ 6. Der Verbandsvorsitender hat im Bereiche
des Verbandzweckes die Rechte und Pflichten,
welche in einer Einzelgemeinde der Gemeindevor-
steher hat, der Verbandsausschuß die Rechte
und Pflichten, welche in einer Einzelgemeinde
die Gemeindevertretung hat.

§ 7. Die Verteilung der Beiträge zu den
Ausgaben des Verbandes erfolgt auf die Gemeinde
und den Gutsbezirk nach dem Maßstabe des den
Kreisabgaben zu Grunde liegenden Steuerfolls.

§ 8. Die Zusammenfügung des gemäß §§ 139,
140 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883
aus den Guts- und Gemeindebezirken Tillowitz,
Ellgut-Tillowitz, Weidewitz und Seifersdorf be-
stehenden Spritzenverbandes heißt mit der Maß-
gabe unberührt, daß an Stelle des Gutsbezirks
Tillowitz und der Gemeinde Tillowitz der Feuer-
löschverband Tillowitz Mitglied des Spritzen-
verbandes ist.

§ 9. Diese Satzung tritt mit dem Tage
der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Tillowitz, den 12. November 1909.

Für den Besitzer des **Der Gemeindevorstand**
Gutes Tillowitz, Grafen von Tillowitz
Konrad von Frankenberg, gez. Barnert,
dessen Generalbevoll- Gemeindevorsteher.
mächtigter Krusch, I. Schöffe,
gez. Reichenstein, Scholz, II. Schöffe,
Oberförster. Wischke, III. Schöffe.

Die vorstehende Satzung wird auf Grund
des § 131 Absatz 2 der Landgemeindeordnung
vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Falkenberg OS., den 10. Januar 1910.

Der Kreis-Ausschuß.

(Siegel.) gez. von Rakrow.
Vorstehende Satzung des Feuerlöschverbandes
Tillowitz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht.

Tillowitz, den 20. Januar 1910.

Der Vorsitzende.

Wagner, Amtsvorsteher.

77. Bekanntmachung. Der Kreisausschuß hat am 22. März 1909 beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke des Gutsbezirks Bielitz in Größe von zusammen 89,4152 ha gemäß § 2 Biffer 4 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 mit Wirkung vom 1. April 1910 ab von dem Gutsbezirk Bielitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Bielitz zu vereinigen. Der Beschluß ist im Beschwerdeverfahren durch Beschluß des Provinzialrats zu Breslau vom 10. November 1909 bekräftigt worden.

Ab. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster, Nr. des			Umfang der Grundstücke		
				Artikels	Grundbuchblattes	Flächenabschnitts	ha	ar	qm
des Grundeigentümers									
1	Katholische Kirche Bielitz	—	—	56	397	199/68	1	05	90
2	Wilhelm Strauß	Offene Handels-gesellschaft	Brieg	55	396	208/70 etc	1	05	12
				57	398	202/70 etc	2	08	44
3	Johannes Fiegel	Pfarrer	Bielitz	8	342	204/32	1	60	20
4	Paul Knabe	Fischer	Bielitz	64	413	197/23	—	16	32
5	Josef Zwillich	Holzeinnehmer	Nieder-Hermsdorf	62	403	200/70	1	53	20
6	August Urban	Stellenbesitzer	Bielitz	63	404	110/48	2	40	18
7	August Wlazel	Stellenbesitzer	Bielitz	1	Gut	178/5	—	4	90
8	Königlich Preussischer Staat (Landesausnahme)	—	—	2	—	201/70	—	—	02
9	Öffentliche Wege	—	—	3	—	117/48	—	—	—
						205/67	1	10	80
10	Öffentliche Gewässer	—	—	4	—	66/45	—	—	—
						3	—	—	—
						22	—	—	—
						207/71	—	—	—
11	Johann Herden	Stellenbesitzer	Bielitz	9	343	209/4	—	—	—
						82/10	—	—	—
12	Richard Mücke	Gärtner	Bielitz	10	344	168/0,1	—	—	—
						halb	—	—	—
13	Josef Franke	Gärtner	Lassoth	11	345	86/51	—	—	—
						93/50	—	—	—
14	Albert Kuban	Stellenbesitzer	Bielitz	12	346	179/6	1	69	64
						180/21	—	—	—
15	Karl Buchmann	Stellenbesitzer	Lamsdorf	13	347	195/24	2	27	35
						107/46	1	52	39
16	Johann Thauer	Landwirt	Lamsdorf	14	348	116/48	1	55	73
						128/48	1	00	91
17	Josef Schäfer	Knechtbauer	Lamsdorf	15	349	129/48	1	05	15
						130/48	—	—	—
18	Paul Kutsche	Landwirt	Lamsdorf	16	350	131/48	—	—	—
						132/48	—	—	—
19	Franz Fiedler	Händler	Lamsdorf	17	351	133/48	—	—	—
						134/48	—	—	—
20	Franz Erle	Stellenbesitzer	Kaltede	18	352	135/48	—	—	—
						133/48	—	—	—
21	Franz Siegel	Landwirt	Kaltede	19	353	134/48	—	—	—
						135/48	—	—	—
22	Johann Kutsche	Stellenbesitzer	Kaltede	20	354	171/2	4	51	60
						172/1	—	—	—
23	Agnes Ernst, geb. Lorenz,	verw. Handels-frau	Bielitz	21	355	94/9	—	—	—
						95/8	—	—	—
24	Paul Heintsch	Fleischermeister	Bielitz	22	356	106/45	9	05	32

Ab. Nr.	Name des Grundeigentümers	Stand	Wohnort	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster. Nr. des			Umfang der Grundstücke		
				Artikels	Grund- buch- blattes	Flächen- abschnitts	ha	ar	qm
25	Paul Wenzke	Maurer	Bieltz	23	357	196/23	—	49	65
26	Josef Kautenstrauch	Stellenbesitzer	Neuforge	24	358	100/8 101/9 u. f. w.	1	42	27
27	Josef Christoph	Stellenbesitzer	Neuforge	25	359	96/8 97/9 u. f. w.	2	80	61
28	Josef Schmolke	Stellenbesitzer	Lamsdorf	26	360	127/48	1	58	01
29	Josef Ertelt	Gärtner	Bauschwitz	27	361	142/49	—	42	86
30	Josef Otte und Ehefrau Marie, geb. Rieger,	Gärtner	Bauschwitz	28	362	136/49	—	48	14
31	Josef Neuber	Bauer	Bauschwitz	29	363	141/49	—	32	94
32	Johann Renelt und Ehefrau Katharina, geb. Linke,	Gärtner	Bauschwitz	30	364	137/49	—	48	54
33	Franz Speldrich und Ehefrau Marie, geb. Scholz,	Gärtner	Bauschwitz	31	365	123/49 124/48 u. f. w.	—	56	14
34	August Klinko und Ehefrau Hedwig, geb. Rapp,	Gärtner	Bauschwitz	32	366	121/48 u. f. w. 122/49	—	80	11
35	August Klobe	Gärtner	Bauschwitz	33	367	138/49	—	48	28
36	August Kexzel und Ehefrau Marie, geb. Stanke,	Gärtner	Bauschwitz	34	368	125/48 126/49 u. f. w.	—	53	60
37	Johann Rieger	Gärtner	Bauschwitz	35	369	139/49	—	32	16
38	Josef Rapp	Gärtner	Bauschwitz	36	370	140/49	—	32	68
39	Josef Sonneberger	Gärtner	Bieltz	37	371	177/2	2	54	86
40	Paul Bangfeld	Gärtner	Bieltz	38	372	175/2 176/1 177/1	1	99	71
41	Franz Breuer	Gärtner	Bieltz	39	373	174/2 175/1	2	04	29
42	August Schmidt	Stellenbesitzer	Bieltz	40	374	190/21 191/6 119/48	2	51	08
43	Albert Schmolke	Stellmacher- meister	Bieltz	41	375	181/21 206/6	—	73	73
44	Franz Böhm	Stellenbesitzer	Bieltz	42	376	188/6 189/21	—	96	80
45	Paul Wuttke	Stellenbesitzer	Bieltz	43	377	186/21 187/6	1	24	49
46	Josef Winkler	Gärtner	Bieltz	44	378	194/21	1	07	67
47	Josef Herrmann	Gärtner	Bieltz	45	379	192/6 etc. 193/21	1	93	72
48	Franz Artelt	Gärtner	Bieltz	46	380	108/48 109/47	4	84	55
49	Franz Scholz I	Bauer	Bieltz	47	381	182/21 183/6	2	26	79
50	August Müller	Handelsmann	Bieltz	48	382	118/48	1	42	89
51	Johann Erbrich	Stellenbesitzer	Bieltz	49	383	111/48	1	01	05
52	August Müdclitz	Gärtner	Bieltz	50	384	112/48	1	50	47

Ab. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Kataster, Nr. des			Umfang der Grundstücke		
				Artikels	Grundbuchblattes	Flächenabchnitts	ha	ar	qm
53	Josef Kauf	Stellenbesitzer	Bielitz	51	385	184/6 185/21	—	91	44
54	Heinrich Kessel	Gärtner	Neuforge	52	393	113/48	1	50	25
55	Johann Wehner	Gärtner	Neuforge	53	394	115/48	2	17	71
56	Josef Nonnast	Bauer	Bielitz	54	395	120/48	2	35	18
57	Josef Brauner	Gärtner	Neuforge	58	399	104/8 105/9 etc	1	75	40
58	Josef Borkert	Gärtner	Neuforge	59	400	114/48	2	40	57
59	August Bernard und Ehefrau Anna, geb. Jüttner,	Gärtner	Neuforge	60	401	102/9 etc. 103/8	1	94	47
60	Heinrich Rahlert	Gärtner	Neuforge	61	402	98/9 etc 99/8	1	38	85

Balkenberg OS., den 15. Januar 1910.

Der Kreisaußschuß.
von Zastrow.

78.

Biehseuchen.

Festgestellt.

Brustseuche. Kreis Rosenberg: Pferdebestand des Vorwerkes Albrechtshof der Kgl. Domäne Wüsch.

Schweineseuche. Kreis Zabrze: 2 Schweine des Bergmanns Albert Nowak zu Rudahammer. Erlösch.

Geißelholera. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Oberhäuwers Paul Pała, Arturstraße 2.

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns Albert Nowak zu Rudahammer; Kreis Beuthen: unter dem Viehbestande des Bergarbeiters Anton Wloka aus Deutsch-Bielitz.

Schweinepest. Kreis Kattowitz: unter dem Schwarzviehbestande des Hütteninvaliden Peter Bijak in Michalowitz.

79.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Ehef. der Fürst von Donnerämar'schen Schlossverwaltung, Oberstleutnant a. D. Franz Weisbrodt in Neudeck, Kr. Tarnowitz;

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Kauprich in Grottkau, dem Pastor Traugott Stephan in Dittmannsdorf, Kr. Neustadt OS., dem kaufmännischen Doerbdirektor Oskar Bagt in Schwientochlowitz,

Kr. Beuthen OS., dem Fürstlichen Forstmeister, Oberförster a. D. Karl Junack in Neudeck, Kr. Tarnowitz, dem Landgerichtsdirektor Schrader in Gleiwitz;

der königliche Kronenorden IV. Klasse dem Fürstlichen Rentmeister Traugott Schneider in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS., dem Fürstlichen Hauptkassenrendanten Robert Fröhlich in Neudeck, Kr. Tarnowitz, dem Fürstlichen Berginspektor Kurt Welt in Schwallowitz, Kr. Rybnik, dem Obersekretär Braun bei dem Landgericht in Gleiwitz;

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Franz Kluger in Gostik, Kr. Reiffe, dem Lehrer Richard Klose in Rainsdorf, Kr. Reiffe, dem Lehrer Alois Dlugosch in Tarnowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Postkassener Eward Scholz in Neustadt OS., dem Gasthausbesitzer Rudolf Duda in Wolatitz, Kr. Ratibor, dem Bahnmeister Franz Mathea in Neu-Scharley, Kr. Beuthen OS., den Häufern Karl Bereska und Emanuel Moll zu Naflo, Kr. Tarnowitz, dem Kirchenältesten, Bauerauszügler Eward Sauer in Kiegersdorf, Kr. Neustadt, dem Fußgendarmerie-Wachmeister Oskar Drutschmann in Mikulitzschütz, Kr. Tarnowitz, dem Fußgendarmerie-Wachmeister Vincent Gohla II in Radzionkau, Kr. Tarnowitz, dem Tischlermeister Gottlieb Pazik in Stahlhammer, Kr. Lublitz;

die Kronenorden-Medaille dem Tafelbedier Carl Piskol, dem Kammerdiener Hugo Becker,

dem Leihjäger Oskar Graber und den
Rutschern August Parach und Josef Urban-
czyk, sämtlich in Neudorf, Kr. Tarnowitz.

Befähigt: die Wiederwahl des Majorats-
besizers Grafen von Welczek auf Laband
zum Kreisdeputierten des Kreises Tost-Gleitwitz,
die Wahl Seiner Durchlaucht Hans Heinrich XV
Fürsten von Pleß auf Pleß zum Kreisdeputierten
des Kreises Pleß auf den Zeitraum von sechs
Jahren.

Ernannt: Regierungsrat Dr. Werner zum
stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts
für Arbeiterversicherung Oppeln; ihm ist die
Vertretung des Vorsitzenden in der Leitung des
Schiedsgerichts übertragen worden, die Regie-
rungs-Bureaudiktäre Sloger, Schoepf,
Baier, Klapper zu Regierungssekretären.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste.

Lehrer: Willibald Muschall aus Biskupitz,
Kr. Zabrze, in Passieka, Kr. Pleß, August
Grundel in Pischow-Dollen, Kr. Rybnik,
Ernst Dohn in Gyrzunczütz, Kr. Oppeln,
Georg Knopp aus Blimkenau, Kr. Oppeln, in
Najjadel, Kr. Kreuzburg, Venantius Schirm-
eisen in Ulehnhain, Kr. Groß-Strehlitz, Alois
Pelchen in Klein-Sagiewitz, Kr. Lublitz,
Georg Kröll in Klinz, Kr. Oppeln, Andreas
Moczko aus Dyloten, Kr. Oppeln, in Nie-
wodnik, Kr. Falkenberg, Paul Czach in Kadau-
Vente, Kr. Rosenberg OS., Wilhelm Raida
aus Krostschowitz, Kr. Rybnik, in Nieder-
Rydultau, Kr. Rybnik.

Lehrerin: Anna Zachlod in Radlin, Kr.
Rybnik.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Befähigt: die Wahl des Kandidaten des
höheren Lehramts Konstantin Herrmann zum
Oberlehrer an der Oberrealschule in Kattowitz.

80. Verliehen:

Aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes
haben erhalten:

den Roten Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub
Fürst von Sichnowsky, außerordentlicher
Gesandter und bevollmächtigter Minister a. D.,
Major à la suite der Armee, Majoratsbesitzer
auf Kuchelna, Kreis Ratibor;

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der
Schleife von Schwerin, Regierungspräsident
in Oppeln, Graf von Seher-Edhof,
Kammerherr, Kreisdeputierter, Rittergutsbesitzer
in Dobrau, Kreis Neustadt, Oberschlesien;

den Roten Adlerorden vierter Klasse von Berge,
Postrat in Oppeln, Hoffmann, Rechnungsrat,
Debahnhofsvorsteher in Myslowitz, Kreis
Kattowitz, Kullmann, Regierungs- und
Baurat, Mitglied der Eisenbahndirektion in

Kattowitz, Dr. Kurzk, Oberregierungsrat in
Oppeln, Wenzlich, Regierungs- und Schulrat
in Oppeln, Moormann, Regierungs- und
Baurat in Oppeln, Pappitz, Amtsvorsteher,
Rittmeister a. D. in Zabrze, Schlemm, Post-
direktor in Groß-Strehlitz, Winkler, Rech-
nungsrat, Gerichtskassenrentant in Kattowitz,
Dr. Wottge, Sanitätsrat in Dittmachau;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse
Steinbich, Ober- und Geheimrer Baurat bei
der Eisenbahndirektion in Kattowitz;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse
Eichhorn, Feldgeordneter, Kaufmann in Fried-
land, Kreis Falkenberg OS., Rischka, Ober-
ingenieur in Domb, Landkreis Kattowitz, von
Kochlitz, Bürgermeister in Konstadt, Kreis
Kreuzburg OS., Mekner, Stadtrat, Kauf-
mann in Neustadt OS., Scholz, Adalbert,
Seifenfabrikant in Oppeln, Vogt, Kreisbau-
meister, Oberleutnant der Landwehr in Rybnik;

den Königlichen Hausorden von Hohenzollern
den Adler der Inhaber Knura, Lehrer in
Scharzdin, Landkreis Ratibor;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Dize,
Amtsvorsteher, Bauerntgutsbesitzer in Gläsendorf,
Kreis Grottkau, Hinkel, Gräflicher Hegemeister
in Kadlub-Zurawa, Kreis Oppeln, Poletchny,
Amts- und Gemeindevorsteher, Bauerntguts-
besitzer in Behowitz, Kreis Leobschütz, Schmidt,
Anton, Gemeindegewerke, Kaufmann in Mikul-
schütz, Kreis Tarnowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen Bednorz, Josef,
Kohlenmessergehilfe in Zabrze-Süd, Bienert,
Eisenbahnunterassistent in Wolfgangweiche, Kreis
Zabrze, Bullerjahn, Fabriklokomotivführer
in Großschowitz, Kreis Oppeln, Daniel, Kreis
briestträger in Oberglogau, Demczak, Bauer-
gutsbesitzer in Fröbel, Kreis Neustadt OS.,
Domin, Oberbriestträger in Costau, Kreis
Kreuzburg, Fieber, Forstverwalter bei der
Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes
Lamsdorf, Gabsol, Josef, Gruheninvalide in
Neu-Heidau, Kreis Beuthen OS., Galwas,
Paul, Wagenschieber in Bieschowitz, Kreis
Zabrze, Gorzawski, Postzeisergeant in Oppeln,
Hein, Eduard, Schuldiener in Leobschütz,
Hein, Adolf, Schlossermeister in Proekau,
Landkreis Oppeln, Pollunder, Tischlermeister
in Dittmachau, Kreis Grottkau, Jagusch,
Gemeindegewerke in Leobschütz, Jarczyk,
Heger in Boischow, Kreis Pleß, Jelschik,
Verwalter eines städtischen Anmeldepostens in
Kröschendorf, Kreis Neustadt OS., Jüttner,
Oberpostkassener in Oppeln, Kahl, Straf-
anstaltsaufseher in Groß-Strehlitz, Kiskaman,
Gemeindegewerke und stellvertretender Kantor
der Synagogengemeinde in Myslowitz, Kländt,

Zollaufseher in Kreuzburg OS., Kolodziej, Oberleitträger in Rembów, Kreis Rosen- berg OS., Koppe, Erster Gerichtsdiener beim Landgericht in Neisse, Parisch, Schuhmacher- meister bei der Taubstummenanstalt in Ratibor, Lorenz, Martin, Grubeninvalid in Zabrze OS., Magiera, Waldarbeiter in Alt Hammer, Kreis Tsch. Gleiwitz, Magke, Kreisbote in Cosel OS., Meletzky, Gefangenenaufseher beim Gerichtsgefängnis in Ratibor, Wende, Josef, Systemwärter in Zabrze-Nord, Muschol, Michael, Zimmerbauer in Königshütte OS., Schittko, Paul, Sprengstoffaufseher, in Bogutschütz, Kreis Kattowitz, Skanik, Ge- meindekassier, Barbier und Landwirt in Zernau, Kreis Leobischütz, Strawra, Gefangenarbeits- aufseher in Groß-Strehlitz, Stankecz, Heger, in Smilowitz, Kreis Pleß, Stephan, Buch- bindermeister, Altenhüter bei dem Amtsgericht in Neustadt OS., Wawozny, Nikolaus, Tagearbeiter in Zabrze-Roskeplatz, Kreis Zabrze, Zogorski, Alexander, Grubeninvalid in Königshütte OS.

Berufen: Gewerbeassessor Perka von Oppeln nach Gleiwitz, der Katasterkontrolleur August Fuch in Ratibor nach Delitzsch, Reg.-Bez. Merse- burg (vom 1. 2. 1910 ab.)

Ernannt: Katasterlandmesser Schönherr in Allenstein zum Katasterkontrolleur unter Ueber- tragung der Verwaltung des Katasteramts Ratibor.

In den Ruhestand berufen: die Königlichen Rentmeister, Rechnungsräte Henze in Rybnik und Rusch in Lublinitz.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:

Rektor: Hyacinth Schmitalla aus Jalenze, Kr. Kattowitz, zum Rektor in Schoppitz, Kr. Kattowitz, Seminarlehrer Albert Pafflot in Kattowitz zum Rektor, Hauptlehrer Richard Krems aus Arier, Kr. Pleß, zum Hauptlehrer in Gocalkowitz, Kr. Pleß.

Lehrer: Johann Chrzaszcz in Jaschne, Kr. Rosenberg, zum Hauptlehrer, Thomas Katischke aus Halbendorf, Kr. Oppeln, in Birntal, Kr. Kattowitz, Franz Gaugly aus Gloguth-Pulschin, Kr. Ratibor, in Friedenschütte, Kr. Beuthen OS., Wilhelm Kaida aus Krostschowitz, Kr. Rybnik, Karl Hoerster aus Lichtenau, Kr. Lauban, in Nicola, Kr. Pleß, Josef Prziwizky in Dobers- dorf, Kr. Neustadt OS., Johann Rutschera aus Scharlen, Kr. Beuthen, in Zawodzie, Kr. Kattowitz, Emil Perzich aus Krassow, Kr. Pleß, in Birntal, Kr. Kattowitz, Paul Wiench in Wyrow, Kr. Pleß, Johann Zimmermann aus Alütz, Kr. Neustadt OS., in Steinau, Kr. Neustadt OS., Max Viehauer in Kosmütz, Kr. Ratibor, Thomas Glomb aus Oberwitz,

Kr. Groß-Strehlitz, in Sandowitz, Kr. Groß- Strehlitz, Paul Kühnert in Donnersmarkt, Kr. Rosenberg, Josef Neugebauer aus Adamowitz, Kr. Ratibor, in Ruda, Kr. Zabrze, Viktor Hoff- mann in Zgoin, Kr. Pleß, Heinrich Grimm aus Königshütte OS. in Ziegenhals, Kr. Neisse, Theodor Riske aus Lezdin, Kr. Pleß, in Ruda, Kr. Zabrze, Rudolf Jollis in Dohndorf, Kr. Leobischütz, Josef Häßlich aus Köberwitz, Kr. Ratibor, in Chorzow, Kr. Kattowitz, Emanuel Rieger in Hubersshütte, Kr. Beuthen, Paul Saenger in Radewitz, Kr. Leobischütz, Max Wänke in Koschmieder, Kr. Lublinitz, Alfred Viejon in Habicht, Kr. Cosel, Paul Türke in Zowade, Kr. Neustadt, Julius Schneider aus Oppeln (Zuf.-Regt. 63) in Gr.-Kottulin, Kr. Gr.-Strehlitz.

Lehrerin: Luise Ault in Marzejkowitz, Kr. Kattowitz, Anna Clement in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS., Gertrud Kintzicher in Siemianowitz, Kr. Kattowitz, Anna Kowaczek in Poslau, Kr. Rybnik, Elise Barusz in Gleiwitz, Amalie Zimmer aus Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., in Wischewald, Kr. Kattowitz.

Technische Lehrerin: Maria Hoffmann in Ratf, Kr. Beuthen OS.

81. Personalveränderungen
bei der Königl. Eisenberg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Dem Hüttendirektor Ahrens zu Friedrichs- hütte OS., den Bergwerksdirektoren von Belsen zu Anurow und Sutz zu Zabrze, sowie dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Weber zu Königs- hütte OS. ist der Charakter als Bergrat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse verliehen worden.

Breslau I, den 15. Januar 1910.
Königliches Oberbergamt.

82. Personalveränderungen
bei der Königlichen Generalkommission in Breslau in dem Vierteljahre Oktober/Dezember 1909.

Angenommen: Zivillandwärter Risppler als Bureauanwärter bei der Spezialkommission II in dem Vierteljahre Jurekto in Breslau und Dickmann in Posen als Generalkom- missions-Hilfszeichner, Generalkommissions-Hilfs- bote Großmann.

Berufen: Spezialkommissions-Bureaubiatar Weibe von Kreuzburg nach Leobischütz.

Ernannt: Spezialkommissions-Bureaubiatar Serno in Posen zum Spezialkommissionssekretär, Generalkommissions-Rangleibdiätär Glaeser in Breslau zum Generalkommissions-Ranglisten, Generalkommissions-Hilfszeichner Hedwig in Breslau zum Generalkommissions-Zeichner.

Ausgeschieden: Spezialkommissions-Bureau- biatar Rusjka in Breslau.

Bestanden: Rechengehilfen Zurekto in Breslau und Dickmann in Posen die Zeichnerprüfung.

Erledigte Schullehrerstellen.

88. Erste Lehrerstelle in Oberwig, Kreis Gr.-Strehlitz, sogleich zu besetzen.

Dienstinkommen nach dem Besoldungsgezet, freie Wohnung.

Einzellehrerstelle in Kupferberg, Kr. Oppeln, bald zu besetzen.

Dienstinkommen nach dem Normalzatz. Dienstwohnung für verheirateten Lehrer ev. auch Ackerland.

Hauptlehrer- und Organistenstelle in Maschütz, Kr. Ratibor; zu besetzen am 1. April 1910.

Grundgehalt 1600 M., Alterszulagenzatz nach

der neuen Besoldungsordnung, freie Wohnung, Kirchengelkommen wird geregelt.

Hauptlehrerstelle (Organistenamt nebenamtlich) in Borutin, Kreis Ratibor; zu besetzen am 1. Mai 1910.

Grundgehalt 1600 M., Alterszulagenzatz nach der neuen Besoldungsordnung, freie Wohnung.

Rektorstelle in Schomberg, Kr. Beuthen, am 1. April 1910 neu zu besetzen.

Grundgehalt 1400 M., Alterszulagenzatz nach dem Lehrerbefoldungsgezet, freie Wohnung.

Die Amtszulage beträgt 1000 M.

Rektorstelle in Karz, Kr. Beuthen; sofort zu besetzen.

Grundgehalt 1400 M., Alterszulagenzatz nach dem Lehrerbefoldungsgezet, freie Wohnung.

Die Amtszulage beträgt 800 M.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.